Anlage 3
03.11.2026

Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2027

Erläuterungen zu den wesentlichen Ausgaben und Einnahmen

1. Ausgaben

a) Personalkosten

Die Personalkosten für die beiden Mitarbeiter der Kanalkolonne sind für das Jahr 2027 mit rd. **129.600 €** kalkuliert.
Diese Kolonne wird bei Bedarf ergänzt bzw. verstärkt (Urlaubs- und Krankheitsvertretung) durch einen weiteren Mitarbeiter aus dem Bauhofbereich, dessen Kosten dann mit bei der Kostenstelle 581101 - Verrechnung Bauhofkosten - nachgewiesen werden (vgl. Ausführungen zu Buchstabe o).

b) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens

Hierzu zählt die laufende Unterhaltung des gesamten inzwischen auf über 232 km angewachsenen Kanalnetzes, wie z.B. Kanalspülung und -reinigung, Reparatur und Anpassung von Kanalschächten etc.

Weiterhin müssen jährlich Mittel für die Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) eingesetzt werden. Nach dieser Verordnung muss die Gemeinde ihr gesamtes Kanalnetz innerhalb von 15 Jahren zustandsmäßig erfassen (mind. 5 % der Netzlänge jährlich). Ferner werden jährlich Mittel für die bauliche Unterhaltung des Kanalnetzes sowie der Pumpstationen etc. benötigt.

Der Ansatz für diese Kostenstelle beträgt für 2027 insgesamt **220.000 €.**

c) Bewirtschaftungskosten

Der WVER hat die Bewirtschaftung der größeren Pumpwerke und Pumpstationen übernommen. Die kleineren Anlagen verbleiben in der Bewirtschaftung der Gemeinde, so dass hierfür auch die Kosten zu tragen sind. Hier fallen hauptsächlich Kosten für den Stromverbrauch und den Betrieb dieser Anlagen an.

Aufgrund der tatsächlichen Ausgaben in dem letzten Jahr ist nun ein Ansatz von **92.250,00 €** erforderlich, der sich wie folgt aufteilt:

- Strom	87.000,00 €
- Wasser	4.400,00 €
- Heizung	600,00 €
- Abgaben	250,00 €.

d) Haltung von Fahrzeugen

Für die Unterhaltung des Fahrzeuges der Kanalüberwachungskolonne (Versicherung, Betriebsstoffe etc.) wird ein Ansatz von **6.000,00 €** eingestellt.

e) Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Bei der ingenieurmäßigen Fortschreibung und Pflege des gemeindlichen Kanalkatasters einschließlich Vermessungen und Wertfortschreibung durch das beauftragte Ingenieurbüro entstehen notwendige Dienstleistungsaufwendungen.

Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, dass zwischendurch immer wieder gutachterliche Stellungnahmen und Zusammenstellungen für gemeindliche Kostenersatzansprüche gegenüber Dritten sowie zur weiteren Optimierung des Kanalnetzes, z.B. Kanalnetzanzeigen für Neubaugebiete, unter Einschaltung von Fachbüros erforderlich sind. Für die Dienstleistungen des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach für die Wasserzählerablesung u. Weiterleitung der Hebedaten für die Abwasserbescheide entstehen jährliche Kosten in Höhe von über 35.000,00 €.

Insgesamt beläuft sich der Gesamtansatz wie im Vorjahr bei dieser Position für 2027 auf insgesamt **120.000,00 €.**

f) Beitrag an den WVER

Der WVER hat für 2027 einen Vorausleistungsbeitrag für den Bereich „Abwasserwesen“ in der Höhe von 4.106.615 € mitgeteilt (einschl. von Zusatzkosten in Höhe von 11.478,00 € für die Spurenstoffeliminierung). Für die Betreuung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen 35 Pumpstationen werden darüber hinaus weitere **221.536 € (einschl. MwSt)** in Rechnung gestellt.

Aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes hat die Gemeinde ab 2027 für diese Dienstleistung des WVER zusätzlich 19 % Mwst. zu bezahlen.

Für diese Kostenstelle wird daher ein Ansatz von ger. **4.328.000 €** erforderlich (Erhöhung um 1,93 % gegenüber 2026).

g) Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Es entsteht ein jährlicher Mittelbedarf für die Teilnahme von Bediensteten an gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisungen und Fachseminaren im Bereich Abwasserbeseitigung von rd. **2.500 €.**

h) Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Für die Ausstattung der Mitarbeiter der Kanalkolonne mit vorgeschriebener Arbeits- und Schutzkleidung entstehen Ausgaben von rd. **2.000,00 €.**

I) Geschäftsausgaben

Die unter die Geschäftsausgaben fallenden Aufwendungen für Mieten, Bürobedarf, Telefongebühren, EDV und Versicherung werden basierend auf die Daten vom letzten Jahr mit **4.820 €** angesetzt.

j) Geräte, Reparaturen, Instandhaltung (GWG)

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich überwiegend um Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von Werkzeugen, kleineren Geräten und Maschinen, sonstigen sächlichen Ausrüstungsgegenständen etc., die für die Arbeit der Kanal-überwachungskolonne benötigt werden. Der Ansatz beträgt **1.820,00 €.**

k) Beiträge zu Berufsverbänden

Die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH ist weiterhin geboten. Die Gemeinde hat jährlich einen Beitrag in der Höhe rd. **3.700,00 €** zu zahlen, kann jedoch auch günstige Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Rechtsberatung der Kommunalagentur im Abwasserbereich in Anspruch nehmen.

l) Abführung der Abwasserabgabe (Sonstige Beiträge)

Mit dem WVER, der als Kläranlagenbetreiber abwasserabgabenpflichtig ist, wurde vereinbart, dass die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb vom gemeindlichen Beitrag abgewickelt wird. Daher zahlt der Verband zunächst die Abgabe an das Landesumweltamt und fordert diese dann bei der Gemeinde zur Erstattung an. Somit verringern sich die anteiligen vom WVER mit dem Beitragsbescheid in Rechnung zu stellenden allgemeinen Verwaltungskosten.

Die Höhe der Abgabe ist nur schwer im Vorfeld zu ermitteln, da diese teilweise von gemessenen Parametern auf den Kläranlagen abhängig ist und Investitionen gegebenenfalls verrechnet werden können. Nach den zu zahlenden Beiträgen der Vorjahre sowie den Mitteilungen des WVER wird hier für die Kalkulation 2027 ein Ansatz von **25.000,00 €** für die Schmutzwasserabgabe und ein Ansatz von **46.000,00** € für die Niederschlagswasserabgabe eingestellt (insgesamt **71.000 €**).

m) Abschreibung des Anlagevermögens

Nach der Neufassung des § 6 KAG NRW – in Kraft getreten am 15.12.2022 – besteht gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KAG ein nunmehr gesetzlich verankertes Wahlrecht, ob ein langlebiges Anlagegut nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wird.

Die Gemeinde Simmerath ermittelt die Abschreibung des Anlagevermögens bereits seit 2007 auf der für den Gebührenzahler deutlich günstigeren Grundlage auf Basis des Anschaffungs-/Herstellungswertes.
Die Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes wurde durch seinerzeitigen Ratsbeschluss zum 31.12.2006 aufgegeben, so dass die Abschreibung auch

zukünftig - wie bisher - nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert des jeweiligen Anlagegutes berechnet wird.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe von periodengerechten Ansätzen sind bei den kalkulatorischen Abschreibungen für 2027 das Anlagevermögen, das Abzugskapital und das zu verzinsende Kapital mit voraussichtlichem Stand 31.12.2027 zugrunde zu legen.

Nach der linearen Fortschreibung der Wertermittlung für Bauwerke der Ortskanalisation mit Stand 31.12.2025 auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten (nicht nach Wiederbeschaffungszeitwerten) betrug das Anlagevermögen

bei den einzelnen Anlagegruppen		und die Abschreibungen
- Kanalleitungen	62.690.780 €	1.009.967 €
- Sonderbauwerke	7.940.119 €	143.148 €
- Maschinen, Geräte	104.718 €	6.148 €
- Grund und Boden	85.809 €	0 €
insgesamt:	70.821.426 €	**1.159.263 €**.

Für das **Jahr 2026 sind Aktivierungen** für folgende investiv neu errichtete Abwasseranlagen vorgesehen:

a.) Inliner-Erneuerung von 21 Haltungen des Mischwasserkanals
in Woffelsbach nach SüwVOAbw Auswertung 2024
Herstellungskosten = 261.000,00 €/ Afa 30 Jahre
./. RBW der ersetzten u. außerbetrieb gen. Althaltungen 1.619 €
8.700 € ./. 1619 € = **7.081 €.**

Somit sind der Abschreibung für 2027 zum Stand 31.12.2027 hinzuzurechnen:

2 X 7.081 € = **14.162 €.**

Aktivierungen 2027

a) Anschaffung eines Fahrzeuges für die gemeindliche Kanalkolonne
Anschaffungskosten 92.000 € / Afa 10 Jahre **9.200 €**

b.) Neubau einer Regenwasserrückhaltungsanlage in der Sportplatzstr.
mit notwendigen Kanalnetzänderungen in der Lindenstraße
Herstellungskosten 700.000 €/ Afa 50 Jahre +**14.000 €**

c.) Inliner-Erneuerung von 6 Haltungen des Verbindungssammlers
zur Kläranlage im Bereich Bickerather Str./ Mühlenweg
Herstellungskosten = 200.000 € / Afa 30 Jahre + **6.667 €**

d.) Übernahme des öffentlichen Kanalsystems des Neubaugebietes
„Am Meisenbruch“ 1. und 2. BA (Abnahme und Aktivierung
des 1. und 2. BA für 2027 vorgesehen), Neubau Trennsystem
Herstellungskosten = 3.327.954 €, Afa 50 Jahre = + **66.560 €**

e.) Kanalerneuerung L246 in Strauch,
Herstellungskosten = 450.000 € ./. 60.000 € Kostenbeteiligung
Straßen.NRW = 390.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = + **7.800 €**

f.) Übernahme von 3 neuen Regenwasserhaltungen zur
Straßenentwässerung aus dem Erschließungsvertrag
„Rurberger Höhe“, Übernahme 2027
Herstellungskosten= 56.000 €, davon 2 % lineare Abschreibung = + **1.120 €**

g.) Inlinersanierung in Einruhr für 2027
Gesamtkosten = 400.000 € / Afa 30 Jahre + **3.333 €**
./. RBW der ersetzten u. außerbetrieb gen. Althaltungen 10.000 €

= insgesamt (Zwischensumme) 108.680 €

Somit Abschreibung für 2027 insgesamt:

1.159.263 € + 14.162 € + 108.680 **1.282.105 €.**

n) Verzinsung des Anlagekapitals

Die am 15.12.2022 in Kraft getretene Neufassung des KAG NRW sieht nunmehr in § 6 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 KAG ausdrücklich als eine Alternative die in der Gemeinde Simmerath praktizierte Berücksichtigung eines einheitlichen Nominalzinssatzes für das eingesetzte Anlagekapital (Fremd- und Eigenkapital) als Mischzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt, vor. Der 30-jährige Zinssatz beträgt für 2027 (Mittelwert 1995 bis 2025) **2,63 %** und ist in der Abwassergebührenkalkulation für 2027 in dieser Höhe anzusetzen.

Nach der Fortschreibung der Wertermittlung betrugen die Restbuchwerte (RBW) des Anlagevermögens mit Stand 31.12.2025 insgesamt 30.331.967 € und des Abzugskapitals insgesamt 20.700.908 €.

Somit errechnet sich für 2027 voraussichtlich folgende Verzinsung - Stand 31.12.2027-:

Restbuchwert Anlagewerte 31.12.2025 **30.331.967 €**

zuzüglich Aktivierung Neuanlagen 2026

a.) Inliner-Erneuerung von 21 Haltungen des Mischwasserkanals
in Woffelsbach nach SüwVOAbw Auswertung 2024 **259.381 €**
Herstellungskosten (261.000 €)./. Sonder-Afa ersetzte Althaltungen 1.619 €

Zwischensumme Aktivierung 2026 259.381 €

zuzüglich Aktivierung Neuanlagen 2027

a) Anschaffung eines Fahrzeuges für die gemeindliche Kanalkolonne 92.000 €

b.) Neubau einer Regenwasserrückhaltungsanlage in der Sportplatzstr. mit notwendigen Kanalnetzänderungen in der Lindenstraße + 700.000 €

c.) Inliner-Erneuerung von 6 Haltungen des Verbindungssammlers zur Kläranlage im Bereich Bickerather Str./ Mühlenweg + 200.000 €

d.) Übernahme des öffentlichen Kanalsystems des Neubaugebietes „Am Meisenbruch“ 1. und 2. BA (Abnahme und Aktivierung des 1. und 2. BA für 2027 vorgesehen), Neubau Trennsystem + 3.327.954 €

e.) Kanalerneuerung L246 in Strauch, Herstellungskosten = 450.000 € ./. 60.000 € Kostenbeteiligung Straßen.NRW = 390.000 € + 390.000 €

f.) Übernahme von 3 neuen Regenwasserhaltungen zur Straßenentwässerung aus dem Erschließungsvertrag „Rurberger Höhe“, Übernahme 2027 + 56.000 €

g.) Inlinersanierung in Einruhr für 2027 Herstellungskosten 400.000 € Herstellungskosten ./. Sonder-Afa ersetzte Althaltungen 10.000 € + 390.000 €

Zwischensumme Aktivierung 2027 **5.155.954 €**

abzüglich Abschreibung lt. Kalkulation 2026 - 1.378.236 €
abzüglich Abschreibung lt. Kalkulation 2027 - 1.280.805 €.

(30.331.967 € + 259.381 €+ **5.155.954 € =** **35.747.302 €**
- 1.378.236 €
- 1.282.105 €

= RBW Anlagevermögen 31.12.2027 **33.086.961 €**

./. RBW Abzugskapital 31.12.2025 **20.700.908 €**

zuzüglich Kanalanschlussbeiträge 2026 lt. Kalkulation 2026 +40.000 €

Insgesamt **+40.000**

abzüglich Abschreibung Abzugskapital 2026
Stand 31.12.2025 = 790.604 €
(entnommen aus der Fortschreibung)

+ Abschreibung Abzugskapital für 2026
(2 % von 40.000 € = 800 €) -791.404 €

= Zwischensumme RBW Abzugskapital Stand 31.12.2026	**19.949.504 €**
zuzüglich voraussichtl. Kanalanschlussbeiträge 2027 lt. Kalkulation 2027	+50.000 €
zuzüglich Sonderposten SoPo aus Erschließungsvertrag „Rurberger Höhe“, Aktivierung 2027	+56.000 €
zuzüglich Sonderposten SoPo aus Erschließungsvertrag Umsetzung des 1. u. 2. Bauabschnitts des Erschließungsvertrages für das Neubaugebiet „Am Meisenbruch“, Neubau Trennsystem, Aktivierung 2027	+3.327.954 €
= Zwischensumme	**23.383.458 €**
abzüglich Abschreibung Abzugskapital 2027	
Stand 01.01.2026 = 790.604 € zuzüglich 2 % linear der Zugänge aus 2026 (2 % von 40.000 € = 800 €), zuzüglich 2 % linear der Beitragszugänge aus 2027 (2 % von 50.000 € = 1.000 €)	
Zuzüglich 2% SoPo von „Rurberger Höhe“ (2% von 56.000 € = 1.120 €)	
Zuzüglich 2% SoPo von Erschließungsvertrag „Am Meisenbruch“ (2% von 3.327.954 € = 66.560 €)	
mithin 790.604 € + 800 € + 1.000 + 1.120 + 66.560 €	-860.084 €
= RBW Abzugskapital 31.12.2027	**22.523.374 €**
	==========
=> aufgewandtes Kapital	
(33.086.961 €./. 22.523.374 €) =	**<u>10.563.587 €</u>**
x kalkulatorischer Zinssatz 2,63 % = 277.822,34 €	
gerundet	**<u>277.822 €</u>**

<u>o) Verrechnung Bauhofkosten</u>

Die Gemeindearbeiter führen Unterhaltungsarbeiten zur Unterstützung der Kanalkolonne (Pflege der Anlagen etc.). aus. Zudem wird die Kanalüberwachungskolonne regelmäßig durch Bauhofmitarbeitern unterstützt (Urlaubs- und Krankheitsvertretung).

Nach Fortschreibung der Verrechnung der Bauhofkosten aus den letzten Jahren betragen diese für den Abwasserbereich im Mittel rd. 15.000 €.

Dieser Mittelwert wird für die Kalkulation 2027 in Ansatz gebracht: **15.000 €**

p) Verrechnung allgemeine Verwaltungskosten

Allgemeine Verwaltungskosten nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind mit in die Gebührenbedarfsberechnung einzubeziehen. Hierzu gehören die anteiligen Ausgaben für die Sachbearbeitung beim Steueramt und bei der Bauverwaltung sowie die sonstigen Gemeinkosten (Telefon, Porto, EDV, Schreiben, Vervielfältigungen etc.).

Beim Steueramt ergibt sich ein 15 %iger Zeitanteil einer Sachbearbeiterin für Überprüfungsmaßnahmen, für die Bearbeitung von Eingaben, für die Kontrolle der Veranlagungsbescheide.
Bei der Bauverwaltung wurden die ansatzfähigen allgemeinen Verwaltungskosten, die anteilig auf die Betreuung und Unterhaltung des Kanalnetzes, der Überprüfung der Sachverhalte zur Niederschlagswassergebührenveranlagung sowie auf die Betreuung der Kanalüberwachungskolonne entfallen, wie folgt ermittelt: 30 % der Arbeitszeit eines Sachbearbeiters der Vergütungsgruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), 40 % der Arbeitszeit einer Sachbearbeiterin ebenfalls der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).

Unter Zugrundelegung des aktuellen Runderlasses für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2026) betragen die allgemeinen Verwaltungskosten für die v.g. Stellen 76,35 € und 60,70 €.

Unter Berücksichtigung einer hierbei durchschnittlich ermittelten Jahresarbeitszeit von 1.716 Std. errechnet sich somit ein Aufwand von

Steueramt:	
15 % von 1.716 Std. = 257 Std. x 60,70 €/Std. =	15.600 €
Bauverwaltung:	
30 % von 1.716 Std. = 515 Std. x 76,35 €/Std. =	39.320 €
40 % von 1.716 Std. = 686 Std. X 76,35 €/Std. =	52.376 €
	107.296 €

2. Einnahmen

a) Landeszuschuss zu überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren

Verwaltungsseitig wurde am 08.09.2026 auch für das Haushaltsjahr 2027 ein entsprechender Förderantrag beim Land gestellt.

Nach Mitteilung des MHKBD NRW wird die gewährte Zuweisung für die Abwassergebührenhilfe voraussichtlich **244.275 €** betragen.

Die Entwicklung dieser Einnahmeposition kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Sie ist insbesondere davon abhängig, in welcher Höhe insgesamt finanzielle Mittel bereitgestellt werden und wie viele Kommunen entsprechende GFG-Anträge stellen.

b) Verwaltungsgebühren

Hier werden die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von privaten Hausanschlüssen etc. verbucht. Der Ansatz wird aufgrund der Bebauung im Neubaugebiet auf **3.000 €** festgelegt.

c) Erstattungen von Zweckverbänden

Für den Einsatz der Kanalkolonne im Förderschulgebäude bzw. in der Sekundarschule erfolgte in den letzten Jahren keine Aufwandserstattung mehr. Eine Ansatzbildung entfällt daher.

d) Erstattung von übrigen Bereichen

Hier handelt es sich um die Abwicklung von Versicherungsschäden und die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Mitarbeit der Kanalkolonne für vermögenswirksame Maßnahmen in anderen Bereichen. Hier wird der Ansatz entsprechend den Ergebnissen der Vorjahre auf **39.000 €** festgelegt.

f) Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Da eine Kostenüberdeckung (oder Unterdeckung) jedoch immer erst nach den Abschlussbuchungen eines Haushaltjahres, also dem Jahresabschluss des Kalkulationszeitraumes im Folgejahr, rechnerisch festgestellt werden kann, reduziert sich dieser Zeitraum de-facto auf 3 Jahre.

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 16.12.2025 zur Betriebsabrechnung 2024 die festgestellte Kostenüberdeckung 106.017 € in die Gebührenkalkulation für 2026 und 2027 einzustellen.

Die Betriebsabrechnung 2025 (Anlage 4) schließt mit einer Überdeckung in der Höhe von 259.996 € ab. Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung in die Gebührenkalkulationen für 2027 und 2028 als Ertrag einzustellen. Der Teilüberschussbetrag würde pro Jahr (gerundet) 129.998 € betragen.

3. Ermittlung der Gebührensätze

Die zuvor ermittelten Ausgaben und Einnahmen sind nach Einführung der getrennten Abwassergebühr auf den Schmutzwasserbereich und auf den Niederschlagswasserbereich entweder direkt oder anhand von gebildeten Verteilungsschlüsseln 1- 5
(s. Anlage 1) aufzuteilen.

Beim Niederschlagswasserbereich wiederum erfolgt zur Ermittlung des Gebührenbedarfs eine weitere Aufteilung auf den Bereich der privaten Flächen und der öffentlichen Straßenflächen.

3.1 Schmutzwassergebühr:

Nach der Gegenüberstellung der ermittelten Ausgaben und Einnahmen ist zum Ausgleich des Gebührenbereiches ein Betrag von **4.323.527 €** durch Schmutzwassergebühren aufzubringen.

Nach den von den Wasserversorgern beigezogenen Daten der Frischwasserverbrauchsmengen und der Überprüfung der Veranlagungsdaten des Steueramtes ist unter Berücksichtigung der Abzugsmengen (u.a. z.B. Viehabzug, private Zwischenzähler, Entsorgung über geschl. Gruben/Kleinkläranlagen, Produktionsabzüge Betonwerk, Heizkraftwerk u.a.) von einem abwassergebührenrelevanten Verbrauch von **695.000 m³** auszugehen.

Bei einer zu veranlagenden Abwassermenge von ca. 695.000 m³ und einem durch laufende Gebühren aufzubringenden Betrag von 4.323.527 € ergibt sich eine **effektive Gebühr von 6,22 € /cbm.**

3.1.1. Aufteilung der SW-Gebühr auf Grundgebühr und Leistungsgebühr:

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßstabs bei der SW-Grundgebühr, die Nennleistung des Frischwasserzählers, ergeben sich in 2027 voraussichtlich Einnahmen aus der Grundgebühr in der Höhe von **873.678 €** gemäß der Aufstellung in Anlage 2.

Die ungedeckten Kosten von 4.323.527 € reduzieren sich somit um die Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 873.678 € auf zunächst 3.449.849 €.

Somit betragen die ungedeckten Kosten letztendlich 3.449.849 €.

Dieser Betrag dividiert durch die voraussichtliche Abwassermenge von 695.000 cbm ergibt dann die Leistungsgebühr in Höhe von **4,96 €/cbm.**

2. Niederschlagswassergebühr:

Nach der Gegenüberstellung der ermittelten Ausgaben und Einnahmen ist zum Ausgleich dieses Gebührenbereiches ein Betrag von **1.818.096 €** durch Niederschlagswassergebühren aufzubringen.

3.2.1 Aufteilung der NW-Gebühr auf Grundgebühr und Leistungsgebühr

a) Grundgebühr

Aufgrund der gebildeten Verteilungsschlüssel und den aktualisierten Flächengrößen entfällt von dem ungedeckten Gebührenbedarf (rd. 30 % der Fixkosten) ein Betrag von 460.000 € auf die versiegelten Flächen (private Hof- und Dachflächen sowie öffentliche Straßenflächen). Die Summe der versiegelten Flächen für die Ermittlung der Grundgebühr beträgt insgesamt 2.699.151 qm.

Bei einer für die Grundgebühr NW zu veranlagenden Flächen von **2.699.151 qm** und einem durch Gebühren aufzubringenden Betrag von **460.000 €** ergibt sich eine Grundgebühr von **0,17 €/qm.**

b) Leistungsgebühr

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßstabes bei der Grundgebühr, je qm der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, ergeben sich für 2027 voraussichtlich Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 460.000 €.

Die ungedeckten Kosten von **1.818.096 €** reduzieren sich somit um die Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von **460.000 €** auf **1.358.096 €.**

Dieser Betrag dividiert durch die abflussrelevanten, tatsächlich angeschlossenen Flächen (private Hof- und Dachflächen sowie öffentliche Straßenflächen) von **1.967.459 qm** ergibt dann die Leistungsgebühr in Höhe von **0,69 € /qm.**

Die Gebührensätze Niederschlagswasser für die privaten Flächen und die Flächen der Straßenbaulastträger sind identisch.